

Fahrzeugähnliche Geräte auf dem Schulweg

Liebe Eltern

Die Kinder auf ihren trendigen und flitzigen Trottinets gehören zum normalen Strassenbild. Für die Schülerinnen und Schüler sind Kickboards, Miniskooters und wie sie alle genannt werden ausserordentlich attraktiv. Sie tragen zur körperlichen Ertüchtigung bei und machen erst noch viel Spass.

Trottinets, Heelys, Inline-Skates und Rollbretter werden im Strassenverkehrsrecht als sogenannte „fahrzeugähnliche Geräte“ (fäG) qualifiziert. Es ist somit erlaubt, sie als Verkehrsmittel zu benützen. Vereinfacht gesagt dürfen fahrzeugähnliche Geräte dort verwendet werden, wo Fussgänger und Radfahrer verkehren, wo der motorisierte Verkehr auf Grund besonderer Geschwindigkeitsanordnungen betont langsam fährt (tempo-reduzierte Zonen) oder ersatzweise auf der Fahrbahn, wenn dort das Verkehrsaufkommen gering ist.

Rechtlich gesehen ist der Schulweg Sache der Eltern. Sie als Erziehungsverantwortliche bestimmen, wie Ihr Kind den Schulweg bewältigen soll - Sie tragen auch die Verantwortung!

Wir empfehlen, **keine** fahrzeugähnlichen Geräte mit auf den Schulweg zu geben.

Für den Fall, dass Sie es trotzdem gelegentlich erlauben, beachten Sie folgende Punkte:

- klare Rahmenbedingungen mit den Kindern vereinbaren;
- vorher gemeinsam üben;
- auf dem Trottoir rücksichtsvoll fahren, Fussgänger haben Vortritt;
- die Strasse möglichst auf Fussgängerstreifen überqueren; absteigen und Fussgängerregeln befolgen;
- bei Ein- und Ausfahrten besondere Vorsicht walten lassen;
- bei Dunkelheit Beleuchtung anbringen

Kleinere Kinder (Unterstufe und jünger) finden sich als Fussgänger nicht wirklich zuverlässig im Strassenverkehr zurecht. Das Abschätzen von Geschwindigkeiten und Distanzen bereiten ihnen grosse Mühe. Ihr Blickfeld ist eingeschränkter als das der Erwachsenen. Sie können nicht gleichzeitig verschiedene Eindrücke wahrnehmen und verarbeiten. Mit fahrzeugähnlichen Geräten zirkulieren die Kinder zwei- bis dreimal schneller als zu Fuss. Das kann leicht zu Fehleinschätzungen führen. Ausserdem kennen die kleinen Kinder die Verkehrsregeln noch nicht.

Grössere Kinder (ab Mittelstufe) neigen gelegentlich dazu, ihre Fähigkeiten zu überschätzen. Sie wollen ausprobieren, was diese Geräte aushalten und wie schnell sie sich mit diesen fortbewegen können.

Der zuständige Verkehrsinstruktor der Kantonspolizei Zürich wünscht mit diesem Schreiben Einsichten und Klarheiten im Bezug auf die Handhabung der fahrzeugähnlichen Geräte (fäG) geschaffen zu haben.

Mit freundlichen Grüssen

KANTONSPOLIZEI ZUERICH

Hansueli Gwerder, Kinder-/Jugendinstruktor